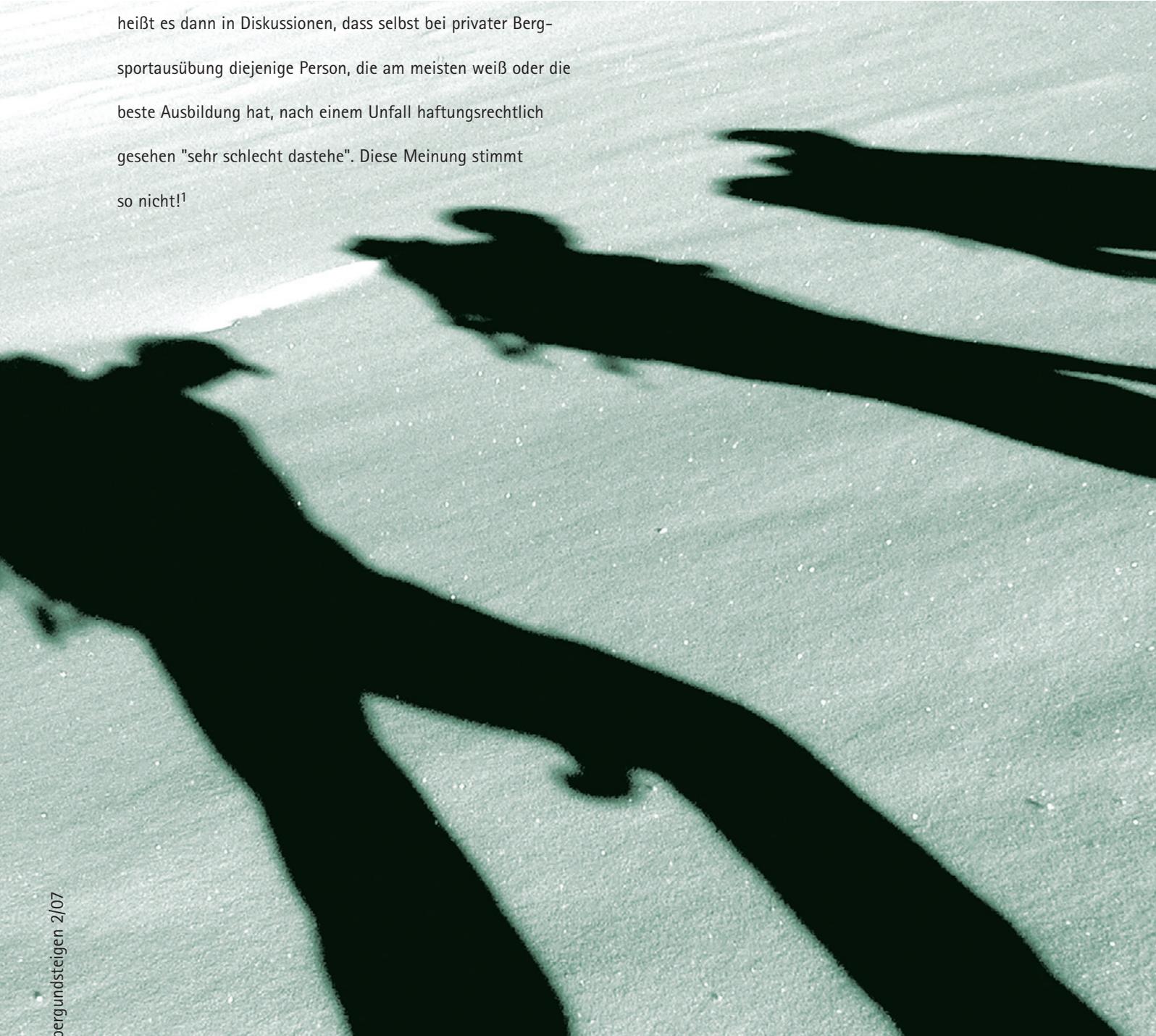


# Führer aus Gefälligkeit

---

**Hintergründe und Rechtsvergleich** von Dominik Kocholl

Sollte ein sehr erfahrener Bergsteiger – oder gar ein ausgebildeter Berg- und Skiführer, Bergwanderführer oder Instruktor – anstatt mit seinen Freunden nur mehr alleine auf Berge steigen und Hänge hinabgleiten? Der "Tourenführer aus Gefälligkeit" (im folgenden TfaG) oder "faktische Führer" verunsichert als hartnäckig falsches Gerücht zahlreiche Alpinisten. Verkürzt heißt es dann in Diskussionen, dass selbst bei privater Bergsportausübung diejenige Person, die am meisten weiß oder die beste Ausbildung hat, nach einem Unfall haftungsrechtlich gesehen "sehr schlecht dastehe". Diese Meinung stimmt so nicht!¹





Jeder Führer nimmt dem Teilnehmer oder Gast einen Teil seiner (Eigen-)Verantwortung ab, sofern und in dem Ausmaß, als dieser Verantwortung auf den Führer überträgt. Der verbleibende (große) Rest an Eigenverantwortung hängt damit wesentlich vom Kompetenzgefälle und dem Know-how des Gastes ab. Sie mindert die Sorgfaltspflichten des Führers. Das Kompetenzgefälle, das schon darin liegen kann, alpine Gefahren und Risiken überhaupt zu erkennen, kann durch eine entsprechende Aufklärung abgeflacht werden. Nur wer Gefahren erkennen kann, ist in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln.

Kann nun eine höhere Ausbildung oder eine größere Erfahrung einer Bergsteigerin oder einem Bergsteiger zum Nachteil gereichen? Die Antwort lautet "Nein" und "Ja" - denn:

■ Mehr zu wissen ist selbstverständlich kein Fehler! Man muss sich jedoch das Mehr-Wissen (Sonderwissen) auch vonseiten eines Gerichts zurechnen lassen und kann somit für Schädigungen haften, wenn man sein Sonderwissen außer Acht lässt und nicht anwendet.

■ Ausbildungsstand und Erfahrung dürfen nur ein Indiz dafür sein, dass jemand als TfaG eingestuft wird! Auf der Seite der geführten Person(en) ist deren dadurch gewecktes Vertrauen zu berücksichtigen. Es muss jedoch ein gerechtfertigtes Vertrauen sein. Ein Ausbildungsabschluss erleichtert die Objektivierbarkeit des Wissens für die Gegenseite.

■ Verhält sich jemand wie ein Führer, benötigt diese Person ein entsprechendes Wissen, um nicht Einlassungs- oder Übernahme-fahrlässigkeit vorgeworfen zu bekommen: Wieso machst du es, wenn du es nicht kannst? Wissen ist hier ein notwendiger Vorteil. Ansonsten haftet man mindestens für den Wissensstand, den man vorgegeben hat zu besitzen.

Die Rechtsfigur "Führer aus Gefälligkeit" sollte zu Beginn in einen allgemeinen Zusammenhang gebracht werden: Die Eigenverantwortung und die Erlaubnis, fast alles tun zu dürfen, außer andere Personen durch Handlungen zu verletzen, ermöglichen dem Einzelnen einen großen Freiraum. Nur in einem Notfall trifft ihn gegenüber jedem Unbekannten ein Handlungsgebot im Rahmen der Hilfeleistungspflicht. Ansonsten gilt: "Jeder ist seines Glückes Schmied."

## Garantenstellung

Bei Garantenstellung wird die Freiheit spürbar limitiert. Ist man Garant, hat man zusätzlich zum Schädigungsverbot die Pflicht zu aktivem Tun (Gebot) und haftet im Falle der Unterlassung desselben. Die Handlungsalternativen können bei Garantenstel-

lungen stark verringert sein. Die Freiheit des Garanten wird zum Schutz der anderen weiter beschränkt, als dies bei der allgemeinen Hilfeleistungspflicht der Fall ist. Garanten sind zum Beispiel Profibergführer oder Vereinsführer, die TfaG aufgrund freiwilliger Pflichtübernahme oder eines gesetzlichen Schuldverhältnisses<sup>2</sup>, aber auch alle sonstigen Mitglieder der Gruppe, also Teilnehmer und Gäste, sofern sie eine "Gefahrgemeinschaft" bilden. In einer freiwillig gebildeten Gefahrgemeinschaft vertraut jedes Mitglied auf gegenseitige Unterstützung und versucht, im Vergleich zum täglichen Leben erheblich erhöhte potentielle Gefahren zu überstehen.

## Der Tourenführer aus Gefälligkeit

Der TfaG (und der ihm gleichzustellende faktische Führer) übernimmt in einer geringfügig höheren Stufe der Haftungsrisiken mit einem gewissen Willen die Führung und damit die Verantwortung und muss für ein Mehr an Schutz- und Sorgfaltspflichten eintreten als ein Garant. Indizien für eine Führungsrolle sind unter anderem, dass die Person laufend Sicherungsmaßnahmen trifft oder immer wieder Anweisungen gibt, also ein gewisses Überordnungsverhältnis<sup>3</sup> und Kompetenzgefälle. Wer entscheidet über wichtige Elemente der Tour im Wesentlichen allein? Einen TfaG treffen beispielsweise zusätzlich Entscheidungen über die Routenwahl, die Beurteilung der Wetterentwicklung und der alpinen Gefahren genauso, wie die Entscheidung über den Abbruch der Tour oder die Anwendung der geeigneten Führungstechnik<sup>4</sup>. Neben der Übernahme der Führungsrolle muss auf der anderen Seite die geführte Person einen Teil seiner Eigenverantwortung aufgeben und dem anderen übertragen. Diese Aufgabe und der Übertragungswille müssen für den, der zu einem TfaG wird, erkennbar sein, da er auf rein interne Gedanken keine Rücksicht nehmen kann.

## Der TfaG in der Rechtsprechung – Praxisbeispiele

**S** **Schweiz**  
Aus der Schweiz stammen die "strengsten" mir bekannten Urteile – dies, obwohl es sich durchwegs um Strafrechtsfälle handelt, die tendenziell eher als im Zivilrecht (wo über Klagen entschieden wird) zugunsten der beschuldigten/beklagten Partei ausgehen. Ein Grund dafür ist der nur im Strafrecht geltende Grundsatz: "Im Zweifel für den Angeklagten".

### Wetterhorn-Fall → Schuldpruch

Eine Bergsteigerin, die gerade erst begonnen hatte Hochtouren zu unternehmen, stürzte 1943 einen steilen Firn- und Geröll-



hang hinab. Das haftungsbegründende Vertrauen und ein rechtsgeschäftliches Verhältnis wurden analog zu einem "klassischen Führervertrag" gesehen. Ein ausgeprägter alpinistischer Leistungsunterschied zwischen der Geführten und dem Alpinisten wurde als entscheidend erachtet um über sittlich-moralische Pflichten hinaus auch ein rechtlich relevantes Führungsverhältnis anzunehmen. Der TfaG hätte sie ans Seil nehmen müssen.<sup>5</sup>

#### **Claridenfall → Schuldpruch**

Ein erfahrener Skitourengänger führte 1954 seine Ehefrau während einer Skihochtour. Beide waren sehr schlecht ausgerüstet und langsam unterwegs. Die Frau verstarb allein im Biwak an Unterkühlung und Erschöpfung. Der Mann wurde als Führer der Partie angesehen, da er seine viel unerfahrenere und ungeübtere Frau zum Mitgehen veranlasst hatte. Er nahm das Wagnis (schlechtes Wetter) ohne entsprechende Ausrüstung in Kauf und kehrte auch nicht rechtzeitig um. Das Biwak selbst, aber auch die Biwakausrüstung war schlecht, zudem hatte er seine Frau in den kältesten Morgenstunden alleine im Biwak zurückgelassen und den Rettern den Ort des Biwaks falsch angegeben. Der Mann wurde der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden.<sup>6</sup>

#### **Willy Bogner → Schuldpruch**

Bogner setzte sich und seine Kameraden aus der Weltklasse der Skifahrer während der Dreharbeiten zu einem Film im Engadin der Lawinengefahr aus, die zum Tod zweier Personen führte. Die Hänge und Drehorte wurden kameradschaftlich und einvernehmlich ausgewählt. Dies minderte zwar die Arbeitgeber-Verantwortung des Beschuldigten für seine Anordnungen, entband jedoch Willy Bogner nicht von seiner Pflicht für Sicherheit zu sorgen und Warntafeln nicht einfach zu missachten.<sup>7</sup>

#### **Piz Badile II → Schuldpruch**

Dieser Unfall ereignete sich 1972 an der Nordkante des Piz Badile. Drei Zweierseilschaften starteten gemeinsam einen Rückzug, wobei der erfahrenste Kletterer die Abseilstellen einrichtete. Langsam wurde es dunkel. An einem Abseilstand war das Seil nicht durch sämtliche Schlaufen der vom Erfahrensten zuhause bereits vorbereiteten Abseilschlinge gezogen worden. Der Erfahrenste seilte sich zuerst problemlos ab. Jedoch stürzte die zweite Person nach 10 m Abseilfahrt plötzlich 400 m ab. Beim Verstorbenen fand man das Hauptseil, mit dem er noch verbunden war und auch die unbeschädigte, aus einer Reepschnur geknüpften Abseilschlinge. Das Hauptseil war laut einem beigezogenen Fachmann nicht durch sämtliche Schlaufen der Schlinge hindurchgezogen worden. Bei einem gemeinsamen Rückzug müsse sich ein faktischer Lei-

ter/Führer dessen bewusst sein, dass andere Bergsteiger der Gruppe die Abseilpunkte ungeprüft übernehmen. Laut Bundesgericht<sup>8</sup> musste der Angeklagte damit rechnen, dass die anderen ihm vertrauten und er jedenfalls beim Abstieg die Rolle eines faktischen Führers innehatte. Indem er die Rolle übernahm, nahm er auch die Pflicht zu einer erhöhten Vorsicht auf sich. Er habe laut schweizerischem Bundesgericht auf mehr als nur auf die eigene Sicherheit bedacht sein müssen. Selbst wenn er nicht faktischer Führer gewesen wäre, hätte er sich dennoch pflichtwidrig verhalten, indem er das Seil falsch durch die Schlingen zog. Er hätte zumindest wissen müssen, dass die anderen das Seil ohne genaue Nachprüfung benutzen würden.

#### **d Deutschland**

In Deutschland sieht *Beulke*<sup>9</sup> wenig Möglichkeiten für einen Profibergführer einer TfaG-Haftung zu entkommen. Das mag zum Teil daran liegen, dass bei Profiführern im Zweifel oft ein gewisser Entgeltlichkeitscharakter vermutet wird – zB er führt gratis, um neue Gäste anzuwerben.

#### **Mont Blanc → Klage abgewiesen**

Eine schwere Felsplatte löste sich und verletzte einen aus der Gruppe, die auf dem Weg zum Mont Blanc war. In diesem Zivilverfahren klagte der Verletzte die beiden Beklagten auf Schadensersatz, hatte jedoch in beiden Instanzen keinen Erfolg.<sup>10</sup> Aus den Urteilsgründen: Jeder Teilnehmer habe sich so zu verhalten, dass er keinen gefährdet oder schädigt. Er hafte daher grundsätzlich für alle von ihm schuldhaft am Berg verursachten Schäden eines Kameraden. Jeder Teilnehmer nehme allerdings die für ihn erkennbaren Gefahren bewusst in Kauf und kann keinen Kameraden in Anspruch nehmen, wenn sich diese Gefahr ohne unmittelbare Einwirkung eines Dritten gerade bei ihm realisiert. Das habe auch zu gelten, wenn gemeinsame Verstöße gegen Sorgfaltspflichten vorliegen, also alle fahrlässig handeln.

#### **Ö Österreich**

##### **Vorderer Bratschenkopf → Freispruch**

Ein bergerehrender Tourist unternahm mit einer jungen Frau eine Bergtour auf den Vorderen Bratschenkopf (3397 m). Beim Abstieg über eine Firnrinne legte der Bergsteiger Steigeisen an und seilte seine Begleiterin über den Steckpickel ab. Als es galt, dem offenen Bergschrund seitlich auszuweichen, rutschte die Frau aus und fiel in die Randspalte. Der Sturz konnte zwar gehalten werden, er konnte die Frau jedoch trotz vieler Versuche nicht bergen. Als er am nächsten Tag mit den Rettungskräften aufstieg, war die Frau auf ihrem Standplatz im Bergschrund

Jeder Führer nimmt dem Teilnehmer oder Gast einen Teil seiner (Eigen-)Verantwortung ab, sofern und in dem Ausmaß, als dieser Verantwortung auf den Führer überträgt. Der verbleibende (große) Rest an Eigenverantwortung hängt damit wesentlich vom Kompetenzgefälle und dem Know-how des Teilnehmers ab. Sie mindert die Sorgfaltspflichten des Führers.

---

bereits verstorben. Das Gericht sprach den Beschuldigten in zweiter Instanz frei, da es nicht wie die erste Instanz im Verhalten des Erfahreneren die Rechtsfigur des TfaG erblicken konnte. Außerdem habe er alle ihm zumutbaren Rettungsmaßnahmen getroffen.<sup>11</sup>

#### **Traunstein-Fall nach strafrechtlichem Freispruch:**

##### **→ Klage stattgegeben**

Zwei zwanzigjährige, bergunerfahrene Frauen wurden 1960 von zwei jungen Männern, den späteren Beklagten, angesprochen. Den Burschen war die Farbe zum Streichen der Naturfreundehütte ausgegangen. Sie überredeten, ja drängten daher die Frauen zum gemeinsamen Abstieg über den Naturfreundesteig unter wahrheitswidriger Zusicherung der Ungefährlichkeit. Eine der beiden Frauen stürzte dabei in den Tod. Ein Strafverfahren blieb "erfolglos". Im Zivilverfahren<sup>12</sup> ging es neben den "Überredungskünsten" auch um eine Unterlassung der notwendigen Unterstützung. Dazu seien die Burschen durch ihre verpflichtende Vorhandlung verpflichtet gewesen.

#### **Seegrubenspitzenfall → Klage abgewiesen**

Der Voraussteigende trat 1976 im Bereich der Seegrubenspitze einen Stein los und verletzte den Kläger beim Versuch einer Handabwehr. In Anschluss an Hörburger<sup>13</sup> urteilte der OGH, dass bei Berücksichtigung der beim Bergsteigen notwendigen Eigenverantwortlichkeit bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Erfahrene allein deshalb verantwortlich gemacht werden kann, weil er die Führung übernommen, das Unternehmen geplant, eine Route ausfindig gemacht oder eine Initiative zum Betreten von gefährlichem Gelände entwickelt hat. Nur das Verschweigen von Gefahren und Schwierigkeiten oder das Überreden könnten nach Ansicht des Gerichts<sup>14</sup> Argumente gegen diese Rechtsauffassung sein.

#### **Piz Buin → Klage stattgegeben**

Im Sommer 1994 war der Beklagte bereits das achte Mal auf dem Piz Buin. Beim Abstieg verletzte sich der völlig hochobererfahrene Kläger, als er über ein steiles Firnfeld abrutschte. Steigspuren waren vorhanden, aber teilweise vereist. Die mangelnde Hochgebirgserfahrung seitens des Klägers war gut erkennbar. Der Beklagte hatte dem Kläger angeboten, mit ihm die Tour zu machen und für die Ausrüstung, inkl. Steigeisen und Seil zu sorgen sowie dessen Schuhmaterial ausgewählt. Er hatte auf einige kritische Stellen verwiesen, die jedoch gemeinsam bewältigt werden sollten und er sagte, er habe schon andere Personen auf Bergtouren mitgenommen. Der Beklagte hat sich nie als (Berg-) Führer deklariert, ist jedoch beim Klettern behilf-

lich gewesen und habe Anweisungen gegeben. Am Unfallstag hatte er jedoch nur einen Pickel, ein Seil und Steigeisen für sich dabei. Als der Kläger, dem der Pickel überlassen worden war, vor dem Firnfeld zögernd meinte, er werde ohne Steigeisen "abgehen wie eine Rakete", wenn er rutsche, antwortete der Beklagte, er solle sich nicht so anstellen, es gäbe keine Probleme. Das Seil blieb im Rucksack. Unmittelbar vor dem Unfall beschrieb der Beklagte laut Ansicht des OGH<sup>15</sup> dem Kläger den Abstieg über das Schneefeld als nahezu ungefährlich und überredete ihn gleichsam dazu. Gerade auch darin erblickte der OGH ein gravierendes Fehlverhalten des Beklagten, hinter dem ein allfälliges Mitverschulden seitens des Klägers völlig in den Hintergrund trete. Unter Zitierung alpinrechtlicher Literatur verwies der OGH zwar darauf, dass eine übertriebene Sorgfaltspflicht dem Bergsteigen wesensfremd sei, Eigenverantwortung notwendig und das bloße Führen unerheblich sei. "Anders liegen indes die Dinge, wenn jemand die Führung aus Gefälligkeit übernimmt, aber seinem unerfahrenen Begleiter die erst später auftretenden, für diesen vorher nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder wenn jemand einem Bergunerfahrenen zu einer für diesen schwierigen Bergtour bzw. einem schwierigen Abstieg dadurch, dass er deren Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestreitet, überredet". Die Maßfigur für einen TfaG sei ein vergleichbarer Alpinist und kein Berg- und Skiführer.

#### **Weißbach-IQ-Fall → Klage abgewiesen**

Im Klettergarten Weißbach wurde 2003 an einem IQ-Haken abgeseilt. Das eingelegte Seil legte sich infolge der Standposition der seit Jahren kletternden Klägerin nochmals über den Drahtschnapper und diese stürzte ab. Das Erstgericht verneinte ein vertragliches Verhältnis.<sup>16</sup> Die IQ-Haken, die vorerst als alpine Sicherheitsinnovation galten, waren zum Unfallszeitpunkt erst in der ausländischen Literatur hinreichend kritisiert worden. Dies musste der Beklagte als Berg- und Skiführer, Gendarmeriebergführer, Ausbildungsleiter eines Bergrettungsdienstes etc. zum Unfallszeitpunkt noch nicht wissen. In der Berufung vertrat die Klägerin die Auffassung, dass der Beklagte als TfaG anzusehen sei, und wiederholte ihre Vorwürfe, der Beklagte hätte sie auf die Gefahr hinweisen müssen und nicht vorher abseilen dürfen. Der Beklagte führte die Kletterpartie außerhalb seiner "beruflichen" Erwerbstätigkeit aus. Auch außerhalb einer Vertragsbeziehung habe er die Sorgfalt eines geprüften Bergführers anzuwenden. Zwischen den Parteien bestand ein unentgeltliches Rechtsverhältnis außerhalb einer geschäftlichen Beziehung. Das Landesgericht Salzburg als Berufungsgericht in diesem Fall bestätigte die Entscheidungsgründe des Piz Buin-Falls, sah keine ausreichende Ähnlichkeit zu den Sachverhalten im Traunstein

---

Ausbildungsstand und Erfahrung dürfen nur ein Indiz dafür sein, ob jemand als "Tourenführer aus Gefälligkeit" eingestuft wird. Indizien für eine solche Führungsrolle sind beispielsweise, dass die Person laufend Sicherungsmaßnahmen trifft oder immer wieder Anweisungen gibt, also ein gewisses Überordnungsverhältnis und Kompetenzgefälle. Entscheidet eine Person freiwillig über wichtige Elemente der Tour im Wesentlichen allein – das ist eine zentrale Frage.

und im Piz Buin-Fall und nicht zuletzt deshalb kein haftungsbe gründendes Fehlverhalten seitens des Beklagten. Es gab der Berufung nicht Folge. Der Oberste Gerichtshof wies die ordentliche Revision als unzulässig zurück und bezeichnete die Piz Buin-Entscheidung als eine Grundsatzentscheidung.<sup>17</sup>

### Schlussfolgerungen

Somit – und nunmehr wird von österreichischem Recht ausgegangen – haben auch nach der Weißbach-IQ-Entscheidung die Entscheidungsgründe des Piz Buin-Urteils richterrechtliche Überzeugungskraft. Zur haftungsverschärfenden Qualifikation eines Bergsportlers als TfaG führt nur eine Kombination von folgenden Verhaltensweisen:

- Willentlich die Führung übernehmen,
- zu einer Tour überreden,
- Schwierigkeiten oder Gefahren verharmlosen oder verheimlichen,
- Ausrüstung versprechen und dann nicht zur Verfügung stellen,
- gerechtfertigtes Vertrauen erwecken und
- das Unterlassen einer notwendigen Aufklärung.

Die zivilrechtliche Haftung eines TfaG ist rechtsdogmatisch entweder als zumindest vertragsähnliche Vertrauenshaftung oder als Verstoß gegen eine Erfolgsabwendungspflicht zu qualifizieren. Die Erfolgsabwendungspflicht kann auch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis<sup>18</sup> hervorgehen. Eine allfällige "culpa-in-contrahendo-Haftung", also eine Haftung für Fehler vor oder bei einem Vertragsschluss, müsste auf den Vertrauensschaden begrenzt bleiben. Allen vertragsrechtlichen Gedanken ist gemeinsam, dass zwar Schutz- und Sorgfaltpflichten zugunsten der schwächeren Teilnehmer entstehen sollen, nicht jedoch etwa eine primäre Leistungspflicht wie die Durchführung oder Fortsetzung der Tour an sich. Wenn auch gerechtfertigtes Vertrauen<sup>19</sup> – also "Vertrauen dürfen" – geschützt werden soll, geht es doch zu weit, von einem TfaG unentgeltlich annähernd dieselben Leistungen zu erwarten wie zB von einem Profibergführer. Hier sind seitens potentieller Führer klare Worte über das eigene Können, den Ausschluss einer Führerrolle bzw. der eigenen Haftungsbereitschaft empfehlenswert, um bei den zu Führenden einen Nachdenkprozess in Richtung eigenverantwortlicher Einlassung in Gefahren einzuleiten.

Die zahlreichen, in den Gesetzen verstreuten Wertungen<sup>20</sup>, dass bei Unentgeltlichkeit nicht gehaftet werden soll, werden meines Erachtens von Rechtsprechung und Lehre noch zu wenig herangezogen. Eine Haftung eines TfaG für leichte Fahrlässigkeit ist aus diesen Gründen jedenfalls zu verneinen. Ein weiteres Argu-

ment gegen das Vorliegen eines TfaG könnte sein, dass den Bergpartnern jeglicher "Rechtsfolgewille" fehle und damit kein Rechtsgeschäft vorliege. Rechtsfolgewille bedeutet, dass beiden potentiellen Vertragspartnern die (auch laienhaft gebildete) Absicht zugerechnet werden kann, ihre Vereinbarung solle nicht nur moralische oder sittliche, sondern auch rechtliche Folgen – wie etwa Haftungswirkungen – haben.

### Haftungsausschluss empfehlenswert

Da bei einer Führung aus reiner Gefälligkeit kein Verbraucher-vertrag vorliegt, wird für den potentiellen TfaG eine Haftungsfreizeichnung (vertraglich vereinbarte Haftungsausschlussklausel) für leichte Fahrlässigkeit im Zivilrecht möglich und zu empfehlen sein.<sup>21</sup> Eine Haftungsfreizeichnung kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten (zB Nicken) Vertragsbestandteil werden. Sie sollte allerdings rechtzeitig, das heißt vor dem ersten nennenswerten Aufwand (zB langer Anreise), und nicht erst bei auftauchenden Schwierigkeiten vereinbart werden.

Klare Worte schaffen hier klare Verhältnisse und wem diese wichtig sind, der sollte diese Mühe und diesen kurzen "sozialen Störfaktor" auf sich nehmen. Nach der Einigung über wesentliche Punkte des künftigen Miteinanders ist jeder beteiligten Person klar, worauf sie sich einlässt und einer dauerhaften Freundschaft steht auch im Unglücksfall nicht allzu viel im Wege. Das Ausmaß des gerechtfertigten Vertrauens auf Seiten der Geführten wird gesenkt und deren Eigenverantwortung erhöht. Die Willenserklärung des potentiellen TfaG kann auch durch "schlüssiges Mitgehen" angenommen werden (§ 863 ABGB). Das heißt, dass der Wunsch auf Haftungsausschluss als "Angebot" seitens des potentiellen TfaG vom Geführten nicht nur durch ausdrückliches Sich-Einverstanden-Erklären vertragswirksam angenommen werden kann, sondern auch durch Nicken oder solches Handeln (zB Mitgehen), das an seinem Einverständnis nicht zweifeln lässt. Für eine entsprechende Beweisbarkeit der Vereinbarung ist im Eigeninteresse Sorge zu tragen. Wem dieser kurze Störfaktor zu viel sein sollte, der könnte sich für eine Gesetzesänderung dahingehend stark machen, dass es grundsätzlich keine Haftung bei Führungen aus Gefälligkeit gibt und folglich diejenige Person, die sicher und doch unentgeltlich geführt werden will, auch die entsprechenden Initiativen zu ergreifen hat. Ob damit dem Gemeinwohl insgesamt gedient wäre, wage ich zu bezweifeln.

Fotos: Archiv Alpenverein

# Innovation zeigt Zähne.

- 1 Vgl. Stabenheimer, Zum Tourenführer aus Gefälligkeit, JBl 2000, 283.
- 2 Vgl. Michalek, A., Die Haftung des Bergsteigers bei alpinen Unfällen (1990) 190.
- 3 Kleppe, Die Haftung bei Skiuinfällen in den Alpenländern (1967) 146.
- 4 Vgl. Kocholl, Rechtfertigung und Akzeptanz neuer und alter Führungstechniken, Sicherheit im Bergland (2005) 153 - 164.
- 5 Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, SJZ 1945, 42ff.
- 6 BGE 83 IV 9.
- 7 BGE 91 IV 117.
- 8 BGE 100 IV 210ff.
- 9 Beulke, Die Haftung des Bergführers bei beruflicher und privater Ausübung des Bergsports (1994) 95ff.
- 10 LG Karlsruhe 1.12.1977 - 4 U 146/76, NJW 1978, 705ff.
- 11 OLG Linz 30.10.1959, Bs 416/59, wiedergegeben bei Hörburger, Zur strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen, ÖJZ 1971, 61f.
- 12 OGH 13.7.1964, 6 Ob 201/64 = ÖJZ 1965/87 = SZ 37/105.
- 13 Hörburger, Zur strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen, ÖJZ 1971, 57ff.
- 14 OGH 11.5.1978, 7 Ob 580/78.
- 15 OGH 30.10.1998, 1 Ob 293/98i = SpuRt 2000, 110 [Frischer].
- 16 BG Saalfelden, 9.12.2004, 2 C 724/04x - Weißbach.
- 17 OGH 17.2.2006, 10 Ob 62/05y; LG Salzburg, 16.3.2005, 53 R 55/05b, BG Saalfelden, 9.12.2004, 2 C 724/04x - Weißbach-Id.
- 18 Vgl. Michalek, A., Die Haftung des Bergsteigers bei alpinen Unfällen (1990) 190.
- 19 Vgl. OGH 15.11.2006, 9 Ob 128/06y: Ein "blindes Vertrauen" in Finanzanlageprodukte ist als "sorglos" und mitverschuldensbegründend zu werten und kann die Haftung eines Finanzberaters verringern.
- 20 Wie zB in den §§ 915, 922, 945 und 1300 ABGB.
- 21 Die Rechtswirksamkeit dieser Freizeichnung wird auf leichte Fahrlässigkeit beschränkt sein. Eine ähnliche Rechtslage herrscht in Deutschland und in der Schweiz. Vgl. Kocholl, Haftungsfreizeichnung und sonstige Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung, Sicherheit im Bergland (2005) 165-183;



Batura



Nepal Evo Gore-Tex®



Nepal Trek Evo Gore-Tex®

www.lasportiva.com

Im Val die Fiemme konzipiert und als limitierte Serie hergestellt. Damit Sie durch fortschrittliche Technologien schwierigsten Bedingungen entgegenzutreten können.

**LA SPORTIVA**  
innovation with passion